

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 141), zuletzt geändert am 1. Dezember 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 346) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- entfällt -
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.
- entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Abhängig von der Studienrichtung und vom Studienbeginn kann sich die Abfolge der zu besuchenden Veranstaltungen ändern.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

- entfällt -

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benötet	Unbenötet	
1	Fachliches Grundlagenmodul ¹	15	12	1-2		4	
	Zwischensumme:	15	12			4	

¹ Das fachliche Grundlagenmodul umfasst zusätzlich die Einführungsvorlesung aus dem Bachelor-Einführungsmodul im Umfang von 1 LP und 2 SWS.

4.2.2 Profilstudium “Umgang mit Heterogenität” oder “Medien” oder “Schule, Sozialraum und andere Systeme” oder “Organisation und Schulentwicklung”

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2	Grundlegungsmodul	9	6	2	1		
3	Fallstudienmodul ¹	18	10	2 - 3	1	1	
5	Thematisches Wahlpflichtmodul ²	6	4	3 - 4			
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		48	32		2	5	
Professionsbezogene Vertiefung ³		12					

¹ Das Modul 3 schließt die Erstellung einer Fallstudie ein, die mit einer Praxisstudie verbunden ist.

² Das Thematische Wahlpflichtmodul wird von den Studierenden nach freier Wahl aus im Studienverlauf noch nicht absolvierten Veranstaltungen zusammengestellt.

³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Lehrveranstaltungen aus Erziehungswissenschaft oder erziehungswissenschaftlich relevante fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen insbesondere aus den Fächern Geschichte, Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft und Soziologie sowie Lehrveranstaltungen und Praktika aus den Fachdidaktiken studiert werden. Entsprechende Lehrveranstaltungen werden im eKVV (M.Ed.) des Faches Erziehungswissenschaft nach Absprache mit den anbietenden Fächern ausgewiesen. Für die in der Professionsbezogenen Vertiefung der anderen Unterrichtsfächer verorteten Leistungspunkte werden Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Erziehungswissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich. Für eine Masterarbeit in einem Unterrichtsfach gelten die für das jeweilige Fach maßgeblichen FsB.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Fachliches Grundlagenmodul ¹	15	12	1-2		4	
Zwischensumme:		15	12			4	

¹ Das fachliche Grundlagenmodul umfasst zusätzlich die Einführungsvorlesung aus dem Bachelor-Einführungsmodul im Umfang von 1 LP und 2 SWS.

4.3.2 Profilstudium “Umgang mit Heterogenität” oder “Medien” oder “Schule, Sozialraum und andere Systeme” oder “Organisation und Schulentwicklung”

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2	Grundlegungsmodul	9	6	1 - 2	1		
3	Fallstudienmodul ¹	18	10	1 – 2	1	1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		42	28		2	5	
Professionsbezogene Vertiefung ²		9	min. 3				

¹ Das Modul 3 schließt die Erstellung einer Fallstudie ein, die mit einer Praxisstudie verbunden ist.

² Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Lehrveranstaltungen aus Erziehungswissenschaft oder erziehungswissenschaftlich relevante fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen insbesondere aus den Fächern Geschichte, Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft und Soziologie sowie Lehrveranstaltungen und Praktika aus den Fachdidaktiken studiert werden. Entsprechende Lehrveranstaltungen werden im eKVV (MEd) des Faches Erziehungswissenschaft nach Absprache mit den anbietenden Fächern ausgewiesen.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Erziehungswissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich. Für eine Masterarbeit in einem Unterrichtsfach gelten die für das jeweilige Fach maßgeblichen FsB.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester).

- entfällt -

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11 und 11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Erziehungswissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - zweistündige Klausur,
 - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten,
 - Seminarmappe im Umfang von ca. 10 Seiten,
 - Praxisbericht im Umfang von ca. 10 Seiten,
 - Fallstudie im Umfang von ca. 15 Seiten,
 - Referat bzw. andere mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten,
 - mündliche Einzelleistung von ca. 30 Minuten Dauer.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Für die Einzelleistung im Grundlegungsmodul (Modul 2) gilt:
Die Form der Leistungserbringung richtet sich nach der Konzeption, den Methoden und Zielen der jeweiligen Veranstaltung in der die Einzelleistung erbracht wird. Möglich sind Klausur (4 Std.), Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten), Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) und Hausarbeit (10-15 Seiten). Die Themenstellung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Das Thema ist so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zur Thematik der entsprechenden Lehrangebote und zur Methodik des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden. Die Anforderungen sind so zu bemessen, dass sie in der festgesetzten Zeit erfüllt werden können.
- (5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (6) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 50-60 Seiten bei 15 LP und 25-30 Seiten bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen Thema um bis zu vier Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Erziehungswissenschaft abzugeben.
- (7) Bei schriftlichen Einzelleistungen ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus ist die schriftliche Einzelleistung in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

6. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 14 S. 258), geändert am 16. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 10 S. 121) außer Kraft. Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Erziehungswissenschaft ab dem Wintersemester 2011/2012 im Studiengang Master of Education an der Universität Bielefeld aufgenommen haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2011/2012 an der Universität Bielefeld im Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Master of Education eingeschrieben haben, können das Studium gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 14 S. 258), geändert am 16. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 10 S. 121) bis zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 nach der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach

Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 14 S. 258), geändert am 16. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 10 S. 121) abschließen.

- (4) Ab dem Sommersemester 2014 gilt auch für die in Absatz 3 genannten Studierenden diese Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden wird diese Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld auch vor dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt auf Studierende gemäß Absatz 3 angewandt. Über die Anrechnung bereits erbrachter Einzelleistungen entscheidet die gemäß § 12 Abs. 1 MPO Ed. zuständige Stelle. Der Antrag ist unwiderruflich; er ist formlos bei der gemäß § 12 Abs. 1 MPO Ed. zuständigen Stelle zu stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. Mai 2011.

Bielefeld, den 1. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer